

Auszug
aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, vom 09.12.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat mit Schreiben vom 06.11.2025, Az. 5133-0001#2025/0002-0380 die **Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) in einem Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 159, Änderung Nr. 5 „Gewerbegebiet B9, Bubenheim (KiTa Bubenheim)“** im Parallelverfahren genehmigt (§ 6 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- vom 03. November 2017 -BGBl. I S. 3634-, in der derzeit geltenden Fassung). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, womit die FNP-Änderung wirksam wird. Die wirksame FNP-Änderung kann bei der Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, 3. Stock, Zimmer 313 (Ansprechpartner: Herr Langenstein, Tel. 0261/ 129 3160), montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr (nach vorheriger Absprache) eingesehen werden. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadtverwaltung Koblenz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Koblenz, 03.12.2025

Stadtverwaltung Koblenz
David Langner
Oberbürgermeister
www.bekanntmachungen.koblenz.de



Auszug gefertigt

09.12.2025

Re